



**Schweizerischer Klub für
Kleine Münsterländer – Vorstehhunde**

Prüfungsordnung Gehorsamsprüfung SKMV

**Schweizerischer Klub für
Kleine Münsterländer – Vorstehhunde
(SKMV)**

Präsident

Urs Hoppler
Schulstrasse 11
8965 Berikon



E-Mail
Homepage

056 633 60 17
urs.hoppler@klm-muensterlaender.ch
www.klm-muensterlaender.ch/

1. Zweck

Die Gehorsamsprüfung (TKJ-Prüfung) bezweckt die Förderung der Ausbildung und Festigung von Jagdhunden in der Prüfungs- und Jagdpraxis, sowie die Verwendung von Jagdhunden als Begleithunde. Des Weiteren soll sie das Erscheinungsbild der Jägerschaft in der Öffentlichkeit positiv fördern.

2. Prüfungsfächer

Leinenführigkeit
Folgen frei bei Fuss
Ablegen und Ruhe auf Schuss
Appell

Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Prüfungsfächer abzulegen sind, wird vom zuständigen Richter festgelegt.

3. Prädikate

Für alle Arbeiten dieser Gehorsamsprüfung werden die Prädikate „bestanden“ oder „nicht bestanden“ erteilt.

Die Gehorsamsprüfung gilt als bestanden, wenn alle Fächer mindestens als „genügend“ (2) bewertet werden können.

4. Zulassung

Es sind nur Hunde zugelassen, die im schweizerischen Hundestammbuch (SHSB) der SKG oder in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eines ausländischen Rasseclubs eingetragen sind. Hunde, die in der Schweiz stehen, müssen in jedem Fall im SHSB eingetragen sein. Für die Prüfung muss der Hund mindestens neun Monate alt sein.

Die Hundeführer müssen Inhaber eines Jagdfähigkeitsausweises sein oder als Jungjäger in Ausbildung stehen. Ein Hund, der die Prüfung nicht besteht, darf in der Regel nur noch **ein** weiteres Mal vorgeführt werden. Die Prüfungsleitung kann in begründeten Ausnahmefällen nicht zur Jagd berechnigte Führer zulassen.

5. Richter

Zur Abnahme der Gehorsamsprüfung muss die Arbeit neben dem Prüfungsleiter durch mindestens zwei von der technischen Kommission für das Jagdhundewesen (TKJ) anerkannten Jagdhunderichtern beurteilt werden.

Der Prüfungsleiter befindet über die zumutbare Anzahl von Prüfungskandidaten.

6. Ausweis

Erfolgreiche Hundeführer erhalten einen vom SKMV ausgestellten Ausweis (Urkunde). Dieser wird vom Prüfungsleiter und einem Richter unterzeichnet.

7. Anlage der Prüfung

Die Fächer Leinenführigkeit, Ablegen und Schussruhe werden in einem Wald mit Altholzbestand und spärlichem Unterwuchs durchgeführt.

Der Appell erfolgt im offenen Gelände, z.B. einer gemähten Wiese oder Weide.

8. Beurteilung

Die Bewertung der Arbeiten erfolgt durch den Richter nach folgender Skala:

- 4 sehr gut
- 3 gut
- 2 genügend
mangelhaft
- ungenügend

Diese Benotung dient jedoch als reine Bewertungshilfe und wird im Prüfungsnachweis nicht aufgeführt (vgl. Art. 3).

9. Prüfungsablauf

9.1 Leinenführigkeit: Die Leinenführigkeit wird am besten beim Durchschreiten eines dichten Stangenholzes geprüft. Der Hundeführer soll auf Kommando des Richters das Tempo verändern und stehen bleiben können, wobei der Hund ebenfalls anzuhalten hat. Der angeleinte Hund darf dabei seinen Führer in keiner Weise behindern; er muss insbesondere von selbst auf der richtigen Seite der Stangen herumgehen. Der Führer darf den Hund nicht an der **Umhängeleine** lenken, sondern hat diese frei hängen zu lassen. Bei kleinen Behinderungen oder Fehlern, welche die Gesamtarbeit nicht stark stören, kann noch die Note genügend (2) erteilt werden.

9.2 Folgen frei bei Fuss: Diese Prüfung wird zweckmässig im Anschluss an die Leinenführigkeit oder als Einleitung zur Prüfung im Ablegen vorgenommen. Für jeden zu prüfenden Hund soll ein frischer Bezirk als Prüfungsgelände gewählt werden. Der Hund soll seinem Führer, genau wie auf einem Pirschgang, auf leises Hör- oder unauffälliges Sichtzeichen hin dicht hinter oder neben dem Fuss folgen. Auf Kommando des Richters soll der Hundeführer in wechselndem Tempo eine Strecke von mindestens 80 Schritten durch den Waldbestand gehen. Unterwegs soll er einmal stehen bleiben, wobei der Hund ebenfalls anzuhalten hat. Macht dieser einzelne kleine Fehler, welche die Gesamtarbeit jedoch kaum stören, so darf noch die Bewertung genügend (2) erfolgen.

9.3 Ablegen und Ruhe auf Schuss

9.3.1 Der Hundeführer pirscht mit dem Hund, der angeleint oder frei bei Fuss folgt, zu einem durch die Richter festgelegten Punkt. Dort muss er den Hund unangeleint oder angeleint ablegen, wobei er einen Gegenstand (z. B. Rucksack, Jagdtasche, Leine) mit ablegen darf. Laute Hörzeichen sind dabei nicht gestattet. Vielmehr hat alles in grösster Ruhe, wie auf einem Pirschgang, zu geschehen.

9.3.2 Der Hundeführer muss sich pirschend vom abgelegten Hund entfernen und in Deckung begeben, so dass ihn dieser nicht mehr eräugen kann. Dann hat er auf jeweilige Anweisung des Richters zuerst einen Flintenschuss abzugeben und anschliessend gemessenen Schrittes zum Hund zurückzukehren.

9.3.3 Der Hund soll bis zur Rückkehr des Führers ruhig auf seinem Platz ausharren. Heben des Kopfes, Sitzen oder Aufstehen, ohne den Platz zu verlassen, sind keine Fehler. Angeleinte Hunde können maximal die Note 3 (gut) erhalten. Entfernt sich der Hund nur wenige Meter vom angewiesenen Platz und legt/setzt sich selbst wieder ruhig hin, kann er noch mit gut (3) bewertet werden. Massgebend ist in jedem Fall, ob in der Jagdpraxis der Zweck der Arbeit (Anpirschen des Wildes) noch erfüllt geblieben wäre. Mit ungenügend (0) zu bewerten sind Ausreissversuche, starkes Winseln, Heulen oder Lautgeben sowie das Erteilen lauter Hörzeichen durch den Führer.

9.4 Appell: Der Hundeführer lässt seinen Hund im offenen Feld frei. Sobald sich dieser mindestens auf Schrotschussdistanz (ca. 30 m) von seinem Führer entfernt hat, gibt der Richter dem Hundeführer das Kommando, den Hund durch Sicht- und/ oder Hörzeichen heranzurufen. Der Hund soll rasch und freudig zum Führer zurückkommen, und ist nun von seinem Führer anzuleinen.

Hat der Hund Wildberührung oder sticht er auf warmer Fährte, wird die Prüfung unterbrochen.

10. Einsprüche

Einsprüche durch den Hundeführer eines geprüften Hundes müssen schriftlich oder mündlich innerhalb einer Stunde nach Abschluss der Prüfungsarbeit beim Prüfungsleiter anhängig gemacht werden.

Der Inhalt des Einspruches beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung.

Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

Der Entscheid ist vom Prüfungsleiter zusammen mit zwei weiteren Jagdhunderichtern, die den betreffenden Hund nicht beurteilt haben, zu fällen. Der Entscheid ist mündlich oder schriftlich begründet zu eröffnen

11. Schlussbestimmungen

Diese Prüfungsordnung wurde am 09.01.2011 vom Vorstand SKMV gutgeheissen. Sie tritt per sofort in Kraft.

Schweizerischer Klub für Kleine Münsterländer - Vorstehhunde

Der Präsident:



Urs Hoppler

Der Vize-Präsident



Heinz Trutmann

Genehmigt durch TKJ am *2. Februar 2011*

Der Präsident:



Dr. oec. Müllhaupt Walter

Der Rechtskonsulent



Dr. iur. Schreiber Christian